Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1340/2015 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend
Lockerung und Ausnahmen zur neuen Bannmeile (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der befriedete Bezirk um das Mainzer Rathaus gilt vom Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Bildung eines befriedeten Bezirkes für den Landtag Rheinland-Pfalz (Bannmeilengesetz, BannMG) bis zum 17. Mai 2016. Danach gilt - bis auf Weiteres - der befriedete Bezirk um die Steinhalle des Landesmuseums, bis die Sanierung des Deutschhauses abgeschlossen ist und dort wieder Sitzungen möglich sind.

Weiterhin ist vorab anzumerken, dass es sich bei dem BannMG um ein Landesgesetz handelt. Der Erlass und die Prüfung der Rechtmäßigkeit des BannMG ist mithin originäre Angelegenheit des Landes Rheinland-Pfalz bzw. des Landtags des Landes Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus ist gem. § 3 Abs. 2 BannMG zuständig für die Zulassung von Versammlungen oder Aufzügen innerhalb des befriedeten Bezirks das für Versammlungsrecht zuständige Ministerium, das jeweils im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags entscheidet.

Dies vorausgeschickt beantworten wir die Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet die Verwaltung das neue Bannmeilengesetz und welche Auswirkungen hat dieses auf die Verwaltung?

Gemäß § 3 Abs. 1 BannMG sind Versammlungen und Aufzüge innerhalb des jeweiligen befriedeten Bezirkes im Rahmen einer gebundenen Entscheidung zuzulassen, wenn die Tätigkeit des Landtages nicht beeinträchtigt wird, wovon insbesondere an sitzungsfreien Tagen des Landtags auszugehen ist.

Für den um das Rathaus der Landeshauptstadt Mainz im Zeitraum bis zum 17. Mai 2016 (vgl. Artikel 2 des Gesetzesentwurfes) eingerichteten befriedeten Bezirks, bedeutet dies, dass bei geplanten Versammlungen und Aufzügen, welche beispielsweise anlässlich einer Stadtratssitzung vor dem Rathaus durchgeführt werden sollen, eine entsprechende Zulassung zu erteilen wäre, da an diesen Tagen bereits aus Raumgründen parallel keine Landtagssitzung stattfinden kann und wird. Für die Tage, an denen keine Landtagssitzung stattfindet, gilt demnach § 3 Abs. 1 Satz 2 BannMG.

Die Neufassung des Gesetzes hat auf die Tätigkeit der Verwaltung keine Auswirkungen, da diese beim Vollzug des Bannmeilengesetzes weiterhin nur Anträge auf Zulassung von Ausnahmen entgegennimmt und diese an das zuständige Ministerium (Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur) zur Entscheidung weiterleitet.

2. Teilt die Verwaltung die Auffassung der FDP, dass das neue Gesetz zu weitreichend ist und wenigstens für die Tage, in denen keine Landtagssitzung stattfindet, das Bannmeilengesetz aufgehoben werden sollte? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was unternimmt die Verwaltung, um eine Verbesserung des Bannmeilengesetzes zu erreichen?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen, wonach an Tagen, an denen keine Landtagssitzung stattfindet, gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BannMG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BannMG entsprechende Ausnahmen zuzulassen sind. Eine Behinderung der Tätigkeit des Landtages ist an solchen Tagen nämlich nicht zu besorgen.

3. Teilt die Verwaltung die Auffassung der FDP, dass faktisch keine Spontandemonstrationen mehr durchgeführt werden können?

Spontanversammlungen bzw. Spontandemonstrationen sind Versammlungen oder Aufzüge, die nicht von langer Hand vorbereitet sind, sondern aus einem aktuellen Anlass augenblicklich entstehen. Das neue Bannmeilengesetz hat zunächst keinerlei Auswirkungen auf Spontan- oder Eilversammlungen außerhalb der jeweils eingerichteten befriedeten Bezirke im gesamten übrigen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz.

Die Entscheidung über die Zulassung von Spontanversammlungen innerhalb der befriedeten Bereiche obliegt - wie bereits oben ausgeführt - dem für Versammlungsrecht zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags.

4. Teilt die Verwaltung die Auffassung der FDP, dass das Bannmeilengesetz in der neuen Form unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig ist?

Die Gesetzgebungskompetenz liegt in Bezug auf das Bannmeilengesetz beim Land Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus kann mitgeteilt werden, dass die Verwaltung die Bedenken nicht teilt.

Mainz, 14. Juli 2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister